

In der ökonomischen Planinformation sind der Kennziffer

0401 Investitionen (materielles Volumen)

zugrunde zu legen:

— als Preisbasis 1:

- a) vorliegende verbindliche Angebote bzw. Verträge zu Preisen per 1.1.1977 oder zu Preisen vor dem 1.1.1977,
- b) vorliegende verbindliche Angebote bzw. Verträge zu Preisen per 1.1.1978 sind mit geringstmöglichem Aufwand, gegebenenfalls anhand von Koeffizienten, auf Preise per 1.1.1977 umzurechnen; wenn das nicht möglich ist, sind die Preise per 1.1.1977 einzuschätzen,
- c) für Investitionen, für die noch keine verbindlichen Angebote bzw. Verträge vorliegen, ist auf der Grundlage der vorliegenden Vorbereitungsunterlagen zu Preisen per 1.1.1977 zu planen.

— als Preisbasis 2:

- a) vorliegende verbindliche Angebote bzw. Verträge zu Preisen per 1.1.1977 oder zu Preisen vor dem 1.1.1977 (identisch mit Preisbasis 1),
- b) vorliegende verbindliche Angebote bzw. Verträge zu Preisen per 1.1.1978,
- c) für Investitionen, für die noch keine verbindlichen Angebote bzw. Verträge vorliegen, ist auf der Grundlage der vorliegenden Vorbereitungsunterlagen zu Preisen per 1.1.1978 zu planen.

Für die Wertangaben auf den Vordrucken 0723, 0724, 0726 und 0725 ist die Preisbasis 2 zugrunde zu legen.

20.2. Beim Ausweis der Preisbasis 1 und Preisbasis 2 der Kennziffern 0417 — Finanzbedarf für Investitionen gesamt — ist analog Ziff. 20.1. zu verfahren.

21. Preisbasis für Haushaltsplanentwürfe

Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 9.2. Abs. 4 (S. 41):

Die Haushaltsplanentwürfe der staatlichen Organe und Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, und die Finanzpläne der VEB Wohnungswirtschaft sind, mit Ausnahme der Investitionen und des Reparaturkostenfonds der materiell-technischen Territorialstruktur des Verkehrswesens, zu den am 1.1.1977 gültigen Preisen auszuarbeiten. Die Planung der Investitionen hat entsprechend § 17 der Anordnung vom 24. Mai 1976 über preis- und finanzpolitische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von planmäßigen Industriepreisänderungen (GBl. I Nr. 17 S. 240) zu erfolgen.

22. Hinweise zur komplexen ökonomischen Planinformation

22.1. Durch die Ministerien, zu deren Verantwortungsbereich juristisch selbständige Reparatur- und Instandhaltungsbetriebe gehören, die nicht mit der Kennziffer industrielle Warenproduktion beauftragt werden, ist in der komplexen ökonomischen Planinformation in Leerzeilen auszuweisen:

0507 industrielle/ Warenproduktion IAP ohne juristisch selbständige Reparaturbetriebe

0508 industrielle Warenproduktion KPP ohne juristisch selbständige Reparaturbetriebe.

22.2. Für alle Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformationen, Komplex 08 „Bestandsentwicklung“ bzw. für die dementsprechenden Kennziffern in den spezifischen Nomenklaturen ist in die Spalte „Basissjahr“ der vergleichbare Plan des Basisjahres einzusetzen. Bei der Berechnung der staatlichen Plankennziffer „Verhältnis der Zuwachsrate der festgelegten materiellen Umlaufmittel zur Zuwachsrate der industriellen Warenproduktion zu IAP“ ist den materiellen Bestän-

den und der Warenproduktion ebenfalls der vergleichbare Plan des Basisjahres zugrunde zu legen.

22.3. Für die Kennziffer 0417 „Finanzbedarf für Investitionen gesamt“ der komplexen ökonomischen Planinformation sind in der Spalte „Basisjahr“ die Zuführungen zum Investitionsfonds auszuweisen.

23. Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 10 (S. 42):

Die Ministerien haben der Staatlichen Plankommission mit dem Planentwurf zusammengefaßte und zwischen den zuständigen Ministerien abgestimmte, protokollierte Unterlagen über ergebnisbezogene Kennziffern in Verbindung mit den Übergabe-/Übernahmeprotokollen zu übergeben.

24. Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 2 Abs. 3 (S. 38):

Die Quartalsgliederung der ausgewählten staatlichen Plankennziffern als Bestandteil des Planentwurfes entfällt.

25. Zu Teil I Abschn. 17 Ziff. 3 (S. 310):

Der Minister für Bauwesen und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben in Vorbereitung der Komplexberatungen mit den Bezirken und mit dem Planentwurf begründete Vorschläge zur Konkretisierung der staatlichen Plankennziffern gemäß Teil I Abschn. 1 Teil B Ziff. 8 Kennziffern 5 und 6 sowie Ziff. 26 Kennziffer 2 der Nomenklatur entsprechend der neuen Objektstruktur der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

26. Zu Teil II Abschn. 16 Ziff. 1 (S. 339):

Die Nomenklatur der Erzeugnisse, deren Gesamterzeugung geplant und bilanziert wird, wird ergänzt um: 131 37 800 Urformwerkzeuge für die Gießereindustrie.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen zur Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich Zulieferungen

Auf der Grundlage der Anordnung vom 20. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen (Sonderdruck Nr. 826 des Gesetzblattes) gelten für die Ausarbeitung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan 1978 folgende Festlegungen:

Zu § 2 Abs. 1 Buchst. a:

Der Export von Anlagen in das sozialistische Wirtschaftsgebiet kann für Vorhaben, deren Wertvolumen 5 Mio M IAP nicht übersteigt, zusammengefaßt ausgewiesen werden.

Zu § 2 Abs. 1 Buchst. b:

Zulieferungen für Anlagenexportvorhaben (SW) mit einem Wertvolumen unter 5 Mio M IAP können für diese Vorhaben zusammengefaßt geplant werden.

Zu § 2 Abs. 3 Buchst. c:

Für Zulieferungen für den Anlagenexport gemäß der „Nomenklatur wichtiger Zulieferpositionen für den Anlagenexport“, die im Bilanzverzeichnis nicht mit „A“ gekennzeichnet sind und für die die Ausarbeitung der MAK-Bilanzen auf dem Vordruck 1712 erfolgt, sind durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe als Anlage zur MAK-Bilanz folgende Angaben auf dem Vordruck 1702 einzureichen:

VK = 361

KA = 60

cFK = 3

— Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenexport

— vorgesehene Bedarfsdeckung an Zulieferungen für den Anlagenexport

auf der Grundlage der Kennziffern des Vordruckes 1710. Der Vordruck 1702 ist mit „Zulieferungen für den Anlagenexport“ zu kennzeichnen.